



## Deutschland im Universal Periodic Review (UPR) – Von der Pflicht zur Kür

### Empfehlungen an den Deutschen Bundestag

Im Mai 2013 findet zum zweiten Mal im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen eine Überprüfung Deutschlands im UPR (Universal Periodic Review) statt. Dieses global viel beachtete Verfahren prüft die Menschenrechtslage in allen UN-Staaten, unabhängig von der Ratifikation einzelner Menschenrechtsabkommen, und hat damit ein erhebliches menschenrechtspolitisches Potential. Deutschland strebt derzeit erneut einen Sitz im Menschenrechtsrat, dem wichtigsten UN-Menschenrechtsgremium, an. Auch deshalb sollte Deutschland dieses Mal seine UPR-Überprüfung nicht als Pflichtübung begreifen, sondern außen- und innenpolitisch als menschenrechtspolitisches Gestaltungsinstrument nutzen. Dies kann der Bundestag vorantreiben, indem er sich aktiv in alle Phasen des Verfahrens einbringt. Das vorliegende aktuell informiert über den Ablauf des Verfahrens und macht Vorschläge, wie die parlamentarische Gestaltungs- und Kontrollfunktion in allen Phasen des UPR-Verfahrens gestärkt werden kann.

### 1. Das UPR-Verfahren

#### 1.1 Grundsätze: Globales Verfahren, Staaten prüfen Staaten

Der UN-Menschenrechtsrat behandelt im UPR periodisch (alle 4,5 Jahre) die Menschenrechtslage in allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen. Maßstäbe der Überprüfung sind die UN-Charta, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte sowie sämtliche vom jeweiligen Staat ratifizierte UN-Menschenrechtsabkommen. Dieses neue Verfahren existiert seit 2007 und erfährt große politische und mediale Aufmerksamkeit. Dies hat auch damit zu tun, dass es im Menschenrechtsrat, dem zentralen politischen Menschenrechtsgremium der UN, stattfindet. Als globales Verfahren überwindet es zugleich die im Menschenrechtsrat ansonsten meist kontrovers diskutierte Frage, ob die Menschenrechtslage in einem spezifischen Staat aufgegriffen werden sollte.<sup>1</sup>

Beim UPR werden Staaten durch Staaten überprüft – und nicht von Sachverständigengremien, wie es bei den Staatenberichtsverfahren zu den verschiedenen UN-Menschenrechtsverträgen der Fall ist. Dies birgt zwar die Gefahr der Politisierung des Verfahrens, si-

chert ihm aber eine höhere politische Aufmerksamkeit bei den Regierungen. Außenpolitisch kann der UPR daher genutzt werden, um von Staaten mit größerer Autorität die Einhaltung von Menschenrechten zu fordern – wobei dies voraussetzt, den UPR in Bezug auf das eigene Land ernst zu nehmen.

Oberstes Ziel des Verfahrens ist es, die Verbesserung der Menschenrechtslage vor Ort und die Einhaltung der menschenrechtlichen Verpflichtungen zu fördern; zu den weiteren Zielen zählen eine Auseinandersetzung mit den positiven Entwicklungen und den Herausforderungen der Staaten, die Verbreitung guter Praxis zwischen Staaten, die Verstärkung technischer Unterstützung und die Verbesserung der Kooperation der Staaten mit dem Menschenrechtsrat und den anderen Menschenrechtsgremien der UN.<sup>2</sup>

Der erste Zyklus des UPR ist mittlerweile abgeschlossen, das heißt alle Staaten haben das Verfahren bereits einmal durchlaufen. Der zweite Zyklus hat im Jahr 2012 begonnen. Der Fokus liegt nun darauf, ob die Staaten die von ihnen akzeptierten Empfehlungen des ersten Zyklus umgesetzt haben.

## 1.2 Drei Berichte als Grundlage

Dem Verfahren liegen drei Berichte zugrunde. Zunächst erstellt der Staat selbst einen Bericht über seine Fortschritte und Herausforderungen bei der Umsetzung menschenrechtlicher Verpflichtungen. Vor Erstellung des Berichts soll der Staat einen breiten nationalen Konsultationsprozess durchführen. **Deutschland wird seinen Staatenbericht bis zum 21. Januar 2013 einreichen.** Dieser Bericht wird flankiert durch zwei Zusammenstellungen des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte: In einem Dokument fasst dieses die Feststellungen der menschenrechtlichen Expertengremien der UN (darunter die Vertragsorgane und die Sonderberichterstatter) zur Situation in dem Staat zusammen. Das zweite Dokument enthält Informationen von Nichtregierungsorganisationen (NGOs), Nationalen Menschenrechtsinstitutionen und anderen zivilgesellschaftlichen Akteuren. Deren Berichte werden vor Erstellung des Staatenberichtes eingereicht (**im Falle Deutschlands Anfang Oktober 2012**) und können deshalb von der Regierung bei der Erstellung des Staatenberichtes berücksichtigt werden.

## 1.3 Der Interaktive Dialog

Auf dieser Grundlage findet in Genf der „Interaktive Dialog“ zwischen einer Arbeitsgruppe aus den 47 Mitgliedstaaten des Menschenrechtsrates und den Vertreterinnen und Vertretern des Staates statt, der behandelt wird. **Die Sitzung zu Deutschland wird im April/Mai 2013 stattfinden.** Der behandelte Staat hat 70 Minuten für seine Präsentation zur Verfügung; die anderen Staaten können 140 Minuten lang kommentieren und Fragen stellen. Vor dem Termin können von den Staaten bereits schriftliche Fragen übermittelt werden. Neben den Mitgliedern des Menschenrechtsrates können auch alle weiteren UN-Staaten, die Beobachterstatus im Gremium genießen („Observer States“), an der Diskussion teilnehmen. Nichtregierungsorganisationen oder Nationale Menschenrechtsinstitutionen können diese mündlichen Verfahren verfolgen, sie haben jedoch kein Rederecht. Die Verhandlungen werden auf der Website des Hochkommissariats auch als Live-Stream übertragen.

## 1.4 Empfehlungen

Unmittelbar nach der Sitzung erstellt eine aus drei Staaten bestehende Arbeitsgruppe (Troika, durch Los bestimmt) einen ca. 30-seitigen Bericht über die Sitzung, der die Anmerkungen und Empfehlungen zur Verbesserung der Menschenrechtssituation in dem behandelten Staat zusammenfasst. Die Zahl der Emp-

fehlungen war in der Vergangenheit sehr unterschiedlich (ein- bis dreistelliger Bereich). **An Deutschland wurden im ersten Zyklus 44 Empfehlungen gerichtet, von denen die Bundesregierung 34 akzeptiert hat.**<sup>3</sup>

Der Staat hat dann einige Monate Zeit, schriftlich zu den Empfehlungen Stellung zu nehmen. Er hat das Recht, jede einzelne dieser Empfehlungen entweder zu akzeptieren oder abzulehnen; er ist aber verpflichtet, zu jeder Empfehlung klar Position zu beziehen. Er kann sich zudem freiwillig zu weiteren Maßnahmen verpflichten. In der folgenden Sitzung des Menschenrechtsrates wird der Bericht der Arbeitsgruppe mit den Reaktionen des Staates offiziell angenommen. In dieser Phase des Verfahrens haben nun auch die Nationalen Menschenrechtsinstitutionen, soweit sie A-Status besitzen, und bei der UN akkreditierte NGOs ein Rederecht und können die Ergebnisse kommentieren.

## 1.5 Nationaler Follow Up-Prozess

Mit der Annahme der Empfehlungen und der Abgabe freiwilliger Verpflichtungen bindet sich der Staat politisch, diese bis zur nächsten periodischen Überprüfung umzusetzen. Dies soll in breiter Konsultation mit der Zivilgesellschaft erfolgen. Diese Umsetzungsphase im nationalen Bereich („Follow Up“) ist ein zentraler Bestandteil des UPR-Zyklus. Es gibt viele gute Beispiele nationaler Follow Up-Prozesse zum UPR. Um das Voranschreiten im nationalen Follow Up auch im Menschenrechtsrat nachvollziehbar zu machen, können die Staaten nach zwei Jahren freiwillig einen schriftlichen Zwischenbericht erstellen. **Deutschland hat nach seiner ersten Überprüfung keinen solchen Zwischenbericht abgegeben.**

## 2. Potentiale und Schwächen des UPR

Bei seiner Einführung wurde das Potential des UPR-Verfahrens zur Verstärkung des Menschenrechtsschutzes durchaus unterschiedlich eingeschätzt. Während UN-Generalsekretär Ban Ki-Moon die Bedeutung des UPR gerade für Staaten hervorhob, die sehr problematische Menschenrechtssituationen haben<sup>4</sup>, fragten andere, ob angesichts der Zusammensetzung des Menschenrechtsrats als politisches Staatengremium das Verfahren nicht rein durch politische Faktoren bestimmt sein würde.<sup>5</sup>

Tatsächlich muss man den politischen Charakter des Verfahrens – Staaten prüfen Staaten – verstehen, um dessen Vorteile nutzen zu können. Denn natürlich kam es im ersten Zyklus des UPR zu den befürchteten wechselseitigen Gratulationen von Staaten desselben Blocks ebenso wie zu problematischen Empfehlungen menschenrechtsverletzender Regimes. Gerade ein offener und selbstkritischer Umgang etlicher Staaten mit ihren menschenrechtlichen Herausforderungen (vgl. etwa die Staatenberichte Finnlands und der Schweiz) und kritische Nachfragen an andere Staaten innerhalb der eigenen Weltregion haben aber dazu beigetragen, dass die Verhandlungen zunehmend problemorientierter und sachlicher wurden. Empfehlungen aus der eigenen Weltregion erhöhen dabei erheblich die Akzeptanz bei den überprüften Staaten.<sup>6</sup> Ebenso konnte in vielen Staaten über den UPR-Prozess eine große Mobilisierung der Zivilgesellschaft und der Öffentlichkeit erreicht werden. In einigen Ländern nutzen NGOs und Nationale Menschenrechtsinstitutionen den UPR von der Berichtsvorbereitung bis zum Follow Up zu den Empfehlungen systematisch, um Menschenrechtsprobleme national zu thematisieren (Kenia<sup>7</sup>, Philippinen).

Durch den zusammenfassenden Bericht des Hochkommissariats über die Feststellungen anderer UN-Organe zu dem jeweiligen Land wird das UPR-Verfahren mit den wichtigen anderen menschenrechtlichen Monitoring-Verfahren, insbesondere den Staatenberichtsprüfungen durch die UN-Vertragsausschüsse, sinnvoll verschränkt. Damit wird der befürchteten Unterminierung vertraglicher Verpflichtungen aus den UN-Menschenrechtsabkommen deutlich entgegengewirkt. Hierzu können wiederum die Staaten durch eigene gute Praxis beitragen, indem sie Empfehlungen im Rahmen des UPR, die den Empfehlungen der Vertragsorgane entsprechen, nur in Ausnahmefällen und mit expliziter Begründung ablehnen.

### 3. Die Behandlung Deutschlands im UPR 2009

Im ersten UPR-Zyklus war Deutschland nach einem eher defensiven, wenig problemorientierten schriftlichen Staatenbericht bei der mündlichen Präsentation mit einer hochrangigen, von den parlamentarischen Staatssekretären aus BMI und AA geleiteten Delegation mit einem selbstkritischen Grundton aufgetreten.<sup>8</sup> Dieses Auftreten wurde von Staaten aller Weltregionen positiv gewürdigt. Die Verhandlungen in

Genf wurden von der deutschen Presse aufmerksam verfolgt. Eine Delegation des Bundestagsausschusses für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe beobachtete die Verhandlungen vor Ort in Genf<sup>9</sup>.

Die aus dem Dialog in der Arbeitsgruppe resultierenden Empfehlungen an Deutschland sind vielfältig, zeigen jedoch Schwerpunkte in den Themen Menschenrechte von Migranten und Flüchtlingen, Schutz vor Diskriminierung (Rassismus, Gender, sexuelle Orientierung, Religionszugehörigkeit) sowie Prävention von Folter und Misshandlung. Zudem wurde Deutschland die Zeichnung und Ratifikation von Menschenrechtsinstrumenten wie des Zusatzprotokolls zum UN-Sozialpakt und der Wanderarbeiterkonvention sowie die Rücknahme der Vorbehalte zur UN-Kinderrechtskonvention<sup>10</sup> empfohlen. Die drei letztgenannten Empfehlungen hat Deutschland nicht akzeptiert; abgelehnt wurden auch Empfehlungen zur Schaffung einer zentralen Stelle zur Sammlung von Daten über rassistische Gewalttaten, zur Einführung unabhängiger Beschwerdestellen gegen Polizeigewalt sowie zur Ermöglichung der doppelten Staatsbürgerschaft und zur Aufhebung der Landesgesetze, die Lehrenden das Tragen religiöser Symbole mit Ausnahme christlicher und jüdischer Zeichen untersagen.

Die deutliche Mehrzahl der Empfehlungen hingegen hat Deutschland akzeptiert; allerdings vielfach in allgemeinen Formulierungen und ohne konkrete Maßnahmen zuzusagen. Anders als viele andere Staaten<sup>11</sup> hat Deutschland keinen freiwilligen Zwischenbericht über die Umsetzung der akzeptierten Empfehlungen beim Menschenrechtsrat eingereicht.

### 4. Empfehlungen für die Behandlung Deutschlands 2013

Allseits wird betont, dass der UPR als fortlaufender Prozess verstanden werden muss: Ein Zyklus folgt auf den vorherigen. Damit sollen im Fokus des zweiten Zyklus neue Entwicklungen seit dem letzten Bericht sowie die Rechenschaft über die Umsetzung der akzeptierten Empfehlungen aus dem letzten Zyklus stehen. Für die anstehende zweite Überprüfung Deutschlands können die Bundesregierung und der Bundestag nun die Erfahrungen aus dem ersten Zyklus und Beispiele guter Praxis anderer Staaten aufgreifen.

Dabei sollte Deutschland seine Behandlung im UPR nicht als Pflichtübung, sondern als menschenrecht-

liches Gestaltungsinstrument begreifen, und zwar in seiner außen- wie seiner innenpolitischen Wirkung:

Außenpolitisch wirkt sich das Verhalten Deutschlands bei seiner eigenen Überprüfung auf die Wirksamkeit des UPR-Verfahrens im Ganzen aus und damit auch auf die Glaubwürdigkeit von Kritik an der Menschenrechtssituation anderer Staaten. Dieses Ziel sollte leitend sein, nicht hingegen der Gedanke, sich gegen ein ‚Vorführen‘ Deutschlands im Menschenrechtsrat möglichst zu immunisieren. Ein breiter nationaler Konsultationsprozess, ein Aufgreifen der Berichte der Nationalen Menschenrechtsinstitution und von NGOs, ein selbstkritischer und problemorientierter Auftritt Deutschlands und eine hochrangige interministerielle Verankerung des Prozesses nicht nur bei der mündlichen Präsentation, sondern auch beim nationalen Follow Up tragen dazu bei, den UPR zu einem Verfahren zu entwickeln, das seinen hochgesteckten Zielen der Verbesserung der Menschenrechtssituation vor Ort und der Erhöhung der Verantwortlichkeit der Staaten für die Einhaltung ihrer Verpflichtungen gerecht wird. Bislang kritisierten nichtstaatliche Beobachter des zweiten Zyklus, dass die Umsetzung der vorangegangenen Empfehlungen nicht ausreichend im Zentrum stehe.<sup>12</sup>

Innenpolitisch hat der UPR das Potential, als Dach und Kristallisationspunkt für eine kohärente Menschenrechtspolitik im Inland zu fungieren. Bereits durch eine Vorbereitung des Staatenberichts in enger Zusammenarbeit der Bundesressorts und der Länder werden Menschenrechte zum Querschnittsthema. Eine breite Konsultation der Zivilgesellschaft und der allgemeinen Öffentlichkeit (etwa über Instrumente der neuen Medien) kann hervorbringen, was NGOs und die Bevölkerung als drängendste menschenrechtliche Herausforderungen für Deutschland betrachten. Zwar werden auch bei einer Fortentwicklung des Verfahrens die Empfehlungen im UPR inhaltlich breit gestreut und verhältnismäßig vage bleiben. Für die differenzierteren Empfehlungen der spezialisierten internationalen und europäischen Menschenrechtsorgane (UN-Vertragsorgane, Europaratsgremien, EGMR), die in unterschiedlichen Verfahren und zu unterschiedlichen Zeiten ergehen, könnte der UPR für das nationale Follow Up als Klammer und als zusätzlicher Impuls in der parlamentarischen wie in der interministeriellen Arbeit genutzt werden. Auch die bislang etablierten inländischen Instrumente wie der Menschenrechtsbericht der Bundesregierung mit sei-

nem Aktionsplan sowie sektorale Aktionspläne könnten mit dem UPR-Prozess verbunden werden. Damit könnte die mediale und öffentliche Aufmerksamkeit für den UPR genutzt werden, um die Sichtbarkeit und die Qualität der Menschenrechtspolitik in Deutschland zu erhöhen.

## 5. Empfehlungen an den Deutschen Bundestag

Die Interparlamentarische Union (IPU), die 1889 gegründete Weltorganisation der Parlamente, hat sich dafür ausgesprochen, die Rolle von Parlamentariern im UPR zu stärken.<sup>13</sup> Auch eine Resolution der UN-Generalversammlung zur Interaktion zwischen UN, nationalen Parlamenten und der IPU aus dem Jahr 2012 ermutigt die Staaten, ihre Parlamente aufzurufen, sich an den großen UN-Prozessen und –Verfahren zu beteiligen.<sup>14</sup> Das Deutsche Institut für Menschenrechte empfiehlt dem Bundestag, insbesondere dem Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe, die parlamentarische Gestaltungs- und Kontrollfunktion in allen Phasen des UPR-Verfahrens zu stärken:

- Der Menschenrechtsausschuss sollte sich mit dem unter Federführung des Auswärtigen Amts erstellten UPR-Staatenbericht vor dessen Übersetzung und Einreichung bei den Vereinten Nationen befassen, unter anderem mit dem Ziel, dass auch die Schwerpunkte parlamentarischer Menschenrechtspolitik Eingang in den Staatenbericht finden. In die Diskussion sollten auch die Beiträge der deutschen NGOs und des Deutschen Instituts für Menschenrechte für den UPR einbezogen werden. Die Befassung sollte rechtzeitig vor der Einreichungsfrist am 21. Januar 2013 erfolgen.
- Der Menschenrechtsausschuss sollte Abgeordnete in die deutsche Staatendelegation für den „Interaktiven Dialog“ zum deutschen Staatenbericht (April/Mai 2013) entsenden oder Abgeordnete sollten – wie bereits 2009 – an der Sitzung als Beobachter\_innen teilnehmen.
- Der Menschenrechtsausschuss sollte sich von der Bundesregierung vor der Sommerpause 2013 über die Empfehlungen aus dem Interaktiven Dialog berichten lassen und über die Akzeptanz oder Ablehnung von Empfehlungen, welche die Bundesebene betreffen, debattieren.
- Andere Ausschüsse, etwa der Innenausschuss, der Rechtsausschuss, der Ausschuss für Arbeit und

Soziales oder der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sollten sich ebenfalls mit den Empfehlungen befassen, für welche sie sachlich zuständig sind.

- Nach der Neukonstituierung des Bundestags nach der Wahl 2013 sollte der neue Menschenrechtsausschuss sich mit den Empfehlungen aus dem UPR-Verfahren beschäftigen. Nicht zuletzt angesichts der zeitlichen Parallelität der Legislaturperiode mit dem UPR-Zyklus (3. Überprüfung Deutschlands im Herbst 2018) bietet es sich an, den nationalen Follow-Up-Prozess zum UPR als Rahmen für die Arbeit des Menschenrechtsausschusses in der 18. Legislaturperiode zu nutzen und damit die Arbeit des Ausschusses enger an das internationale Menschenrechtsschutzsystem anzubinden.
- Der Menschenrechtsausschuss sollte in diesem Zuge auch prüfen, wie existierende parlamentarische Kontrollinstrumente, insbesondere der Menschenrechtsbericht der Bundesregierung an das Parlament und der damit verbundene Menschenrechts-Aktionsplan mit den internationalen Überwachungsmechanismen im Sinne wechselseitiger Verstärkung verschränkt werden können.

- 
- 1 Vgl. auch Bericht über die Delegationsreise des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zum Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen, 28. Februar - 2. März 2011. [http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a17/reisen/Bericht\\_Genf\\_2011.pdf](http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a17/reisen/Bericht_Genf_2011.pdf)
  - 2 Resolution der Generalversammlung zur Etablierung des Menschenrechtsrates, UN-Dok. A/RES/60/251 und Resolution zum ‚Institution-building package‘ des UN-Menschenrechtsrats, UN-Dok. A/HRC/RES/1/ 5.
  - 3 Empfehlungen an Deutschland vgl. [http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/PDF-Dateien/UN-Dokumente/UPR\\_zu\\_Deutschland/upr\\_report\\_germany\\_2009\\_dt.pdf](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/UN-Dokumente/UPR_zu_Deutschland/upr_report_germany_2009_dt.pdf); Erklärung Deutschlands zu den Empfehlungen vgl. [http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/PDF-Dateien/UN-Dokumente/UPR\\_zu\\_Deutschland/upr\\_report\\_replies\\_Germany\\_2009.pdf](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/UN-Dokumente/UPR_zu_Deutschland/upr_report_replies_Germany_2009.pdf)
  - 4 "The UPR has great potential to promote and protect human rights in the darkest corners of the world." Zitiert nach: <http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/UPR/Pages/UPRMain.aspx>
  - 5 Abraham, Meghna u.a.: A New Chapter for Human Rights. A handbook on issues of transition from the Commission of Human Rights to the Human Rights Council. International Service for Human Rights, Friedrich Ebert Stiftung, June 2006, S. 74f.
  - 6 Mc Mahon, The Universal Periodic Review: A Work in Progress, S. 19, Table 3.
  - 7 Kenya National Human Rights Commission: Accounting For Human Rights Protection Under The UPR: The Difference Kenya's Stakeholders Made. September 2011; Kenyas UPR Stakeholder Coalition: An Assessment by Stakeholders of Government's performance in implementation of UPR Recommendations. Annual Progress Report, 22nd September 2010 - 21st September 2011.
  - 8 Vgl. Bericht von Heiner Bielefeldt, <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/menschenrechtsinstrumente/vereinte-nationen/menschenrechtsrat/links-zum-upr/upr-deutschland.html#c3373>
  - 9 Vgl. Bericht über die Delegationsreise des Ausschusses für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe nach Genf vom 1. - 2. Februar 2009, [http://webarchiv.bundestag.de/archive/2010/0427/bundestag/ausschuesse/a17/reisen/Genf\\_2009.pdf](http://webarchiv.bundestag.de/archive/2010/0427/bundestag/ausschuesse/a17/reisen/Genf_2009.pdf)
  - 10 Die Rücknahme der Vorbehalte zur Kinderrechtskonvention wurde von der Bundesregierung im UPR Verfahren 2009 noch abgelehnt, ist jedoch im Jahr 2010 erfolgt.
  - 11 Zwischenberichte wurden bislang vorgelegt von Argentinien, Aserbaidschan, Bahrain, Benin, Chile, Kolumbien, Costa Rica, Ecuador, Finnland, Mazedonien, Frankreich, Japan, Kasachstan, Mauritius, Monaco, den Niederlanden, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, Spanien, Schweiz, Ukraine und dem Vereinigten Königreich. Quelle: [http://www.upr-info.org/followup/index/page/best\\_practices](http://www.upr-info.org/followup/index/page/best_practices)
  - 12 Vgl. <http://www.upr-info.org/+General-debate-on-the-UPR+.html>
  - 13 IPU Strategy 2012-2017: Better parliaments, stronger democracies. 2011, S. 19f, sowie Statement der IPU beim UN-Menschenrechtsrat am 02.03.2011.
  - 14 Interaction between the United Nations, national parliaments and the Inter-Parliamentary Union. UN-Dok. A/RES/66/261.

Autorin: Dr. iur. Petra Follmar-Otto, Leiterin der Abteilung Menschenrechtspolitik Inland/Europa, Deutsches Institut für Menschenrechte

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands. Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der UN akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, angewandte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Bundesministerium der Justiz, vom Auswärtigen Amt und von den Bundesministerien für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie für Arbeit und Soziales gefördert.

HERAUSGEBER:  
Deutsches Institut für Menschenrechte  
Zimmerstraße 26/27, 10969 Berlin  
Tel.: 030 25 93 59 - 0  
Fax: 030 25 93 59 - 59  
info@institut-fuer-menschenrechte.de

© 2012 Deutsches Institut für  
Menschenrechte  
Alle Rechte vorbehalten  
SATZ: Wertewerk  
Oktober 2012  
ISSN 2190-9121 (PDF-Version)

## Informationen zum UPR

Website des Hochkommissariats für Menschenrechte zum UPR: [www.ohchr.org/EN/HRBodies/UPR/Pages/Documentation.aspx](http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/UPR/Pages/Documentation.aspx).

Website der NGO UPR-info mit umfangreichen Dokumenten und Datenbanken: [www.upr-info.com](http://www.upr-info.com)

Website des Instituts mit allen Dokumenten zur UPR-Überprüfung Deutschlands: <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/menschenrechtsinstrumente/vereinte-nationen/menschenrechtsrat/upr-deutschland-2013.html>

McMahon, Edward R. (2012): The Universal Periodic Review: a work in progress ; an evaluation of the first cycle of the new UPR mechanism of the United Nations Human Rights Council, Friedrich-Ebert-Stiftung, Berlin. <http://library.fes.de/pdf-files/bueros/genf/09297.pdf>

The Danish Institute for Human Rights (2011): Universal Periodic Review - First Cycle. Reporting Methodologies from the Position of the State, Civil Society and National Human Rights Institutions. The Danish Institute for Human Rights, Copenhagen. [http://www.upr-info.org/IMG/pdf/danish\\_institute\\_for\\_human\\_rights\\_upr\\_first\\_cycle\\_reporting\\_methodologies\\_2011.pdf](http://www.upr-info.org/IMG/pdf/danish_institute_for_human_rights_upr_first_cycle_reporting_methodologies_2011.pdf)

Sen, Purna / Vincent, Monica (2009): Universal Periodic Review of Human Rights. Towards Best Practice. Commonwealth Secretariat. London.